

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Ausschuss für Bauwesen, öffentliche Einrichtungen und Feuerwehrwesen	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Übertragung von Befugnissen zur Verkehrsregelung auf die Feuerwehr

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die Freiwillige Feuerwehr wahrnehmen zu lassen. Die Beschränkungen aus § 2 Abs. 6 des Nds. Brandschutzgesetzes sind dabei zu beachten.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Die Freiwillige Feuerwehr hat in der Vergangenheit freiwillige Aufgaben in der Form wahrgenommen, dass örtliche Veranstaltungen, sowohl gemeindliche als auch Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen Organisationen, begleitet wurden. In der Praxis wurde Feuerwehrpersonal zur Regelung des Verkehrs, Absicherung und Absperrung dieser Veranstaltungen eingesetzt. Rechtlich bewegte sich die Feuerwehr hier in einer Grauzone, da diese Dienstleistung durch die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht vollständig abgedeckt war.

Das Land Niedersachsen hat diesbezüglich durch die Änderung und Ergänzung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) zum 18. Juli 2022 Rechtssicherheit geschaffen. Die freiwillige Aufgabe der Feuerwehr zur Regelung des Verkehrs und Begleitung von Umzügen wird in § 2 Abs. 6 NBrandSchG geregelt. Danach kann durch Ratsbeschluss folgende Regelung getroffen werden: Zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen können die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrgenommen werden, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.

Der Beschluss des Rates ist nicht für jede einzelne Veranstaltung erforderlich, sondern kann auch einmalig für alle gemeindlichen Veranstaltungen gefällt werden.

Dirk Neumann

Anlagen:

Erlass des NMI vom 14.10.2022